

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union); KOM (2025) 548 endg.

Die Landesregierung hat den Landtag am 10. September 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union); KOM (2025) 548 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/780) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung und den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 8/806).

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 1. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 8/861).

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und meldet Subsidiaritätsbedenken, insbesondere vor dem Hintergrund der für den Bereich des Katastrophenschutzes bestehenden Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG) und den vorgesehenen Regelungen zu rescEU (strategische Reserve europäischer Katastrophenabwehrkapazitäten und -vorräte), an (Vorlage 8/899).

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 14. Oktober 2025

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 2. Oktober 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss begrüßt, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Regionen mit Unterstützung der EU beim zivilen Katastrophenschutz angestrebt wird. Es soll auch ein besonderer Wert auf die Inklusion verwundbarer Gruppen im Krisenmanagement Berücksichtigung finden. Der Verordnungsvorschlag hat Einfluss auf die Katastrophenschutzverantwortung der Länder und damit Thüringens. Zwar werden vorrangig Koordinierungs- und Unterstützungsziele angeführt. Beabsichtigte Verfahrensvorschriften, koordinierende Funktionen und Unterstützungsmechanismen greifen durch das Konstituieren von Rahmenbedingungen durchaus maßgeblich einschränkend und gestaltend in die Katastrophenschutzverantwortung Thüringens und die bundesdeutsche Länderkooperation ein. Im Ergebnis wird im Katastrophenschutz weiter Verantwortung auf europäische Ebene und damit aus einer kompetenten Vor-Ort-Bewältigung auf eine technokratische Ebene verlagert – sowohl im Krisenfall als auch präventiv und damit bei der Krisenvorsorge. Besonders kritisch sieht der Ausschuss diese Formalisierung bei gesundheitlichen Notlagen. Auch in diesem Bereich werden Bewertungsverantwortung und Reaktionsentscheidungen weiter auf EU-Ebene institutionalisiert und der nationalen und Länderhoheit zunehmend – zumindest im strategischen Bereich – entzogen. Diese Verantwortungsverlagerung und das weitere Aufwachsen europäischer Gremien sieht der Ausschuss kritisch.

Der Ausschuss stellt Subsidiaritätsbedenken fest.“

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags